

**Aufstellung zur Anpassung von Richtlinien und Regelungen außerhalb von
Satzungen an den Euro**

vom 19. Oktober 2001

Aufgrund der Einführung des Euro zum 1. Januar 2002 hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 19.10.2001 folgende Richtlinien und Regelungen außerhalb von Satzungen' geändert:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für die Sporthalle Nordheim mit Foyer

Anlage 2 zur Benutzungsordnung für die Sporthalle Nordheim mit Foyer (Gebührenordnung) in der Fassung vom 20.11.1998 wird wie folgt geändert:

1. Sporthalle

1.1 Dauerbenutzung

Training der örtl. anerkannten
bzw. eingetragenen Vereine frei

1.2 Pflichtrundenspiele 7,50 EUR

der örtlichen Vereine pro Stunde

1.3 einmalige Benutzung örtlicher Vereine

.(bis 6 Std.) (Turniere o.ä. Veranstaltungen) 1.3.1 ganze Halle

1.3.2 zwei Teile 140,00 EUR

1.3.3 ein Teil 84,00 EUR

1.4 einmalige Benutzung auswärtiger Veranstalter . 46,00 EUR

(bis 6 Std.) (Turniere o.ä. Veranstaltungen)

1.4.1 ganze Halle

1.4.2 zwei Teile 196,00 EUR

1.4.3 ein Teil 140,00 EUR

Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro 84,00 EUR

Stunde ein Zuschlag in Höhe von

10% des Entgelts nach Nr. 1.3 bzw. ,1.4 erhoben.

2. Foyer (bis 6 Std.)

2.1 Örtliche Veranstalter

2.1.1 ohne Bewirtschaftung

2.1.2 mit Bewirtschaftung 40,00 EUR

2.1.3 Hochzeiten, Geburtstage 71,00 EUR

Ö.ä. Feierlichkeiten

2.2 Auswärtige Veranstalter 102,00 EUR

2.2.1 ohne Bewirtschaftung

81,00 EUR

2.2.2 mit Bewirtschaftung	
2.2.3 Hochzeiten, Geburtstage o.ä. Festlichkeiten	143,00 EUR
Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Entgelts nach Nr. 2.1 bzw. 2.2 erhoben.	204,00 EUR
3. Nebenkosten	
3.1 Küchenbenutzung örtliche Veranstalter (bis 6 Std.)	
3.2 Küchenbenutzung auswärtige Veranstalter (bis 6 Std.)	51,00 EUR
Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Entgelts nach Nr. 3.1 und 3.2 erhoben.	102,00 EUR
3.3 Lautsprecheranlage	
3.4 Podium	10,00 EUR
3.4.1 örtlicher Veranstalter	
3.4.2 auswärtige Veranstalter	7,50 EUR
3.5 Benutzung des Klaviers	15,00 EUR
3.6 Dekoration	7,50 EUR
(für Auf- und Abbauten, Proben, Anbringen von Dekoration am Tag vor und/oder nach der Veranstaltung bis zu 6 Std. jeweils)	30,00 EUR
3.7 Müllentsorgung (je 100 Liter)	5,00 EUR
3.8 Telefon	nach tats. Verbrauch
3.9 Veranstalterhaftpflichtversicherung	10,00 EUR
3.10 In den Gebühren für die Benutzung der Sporthalle und des Foyers sind die Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser enthalten.	
3.11 Die Kosten einer evtl. Feuersicherheitswache werden gemäß der jeweils geltenden Feuerwehr Entschädigungs-Satzung in Rechnung gestellt.	
4. Kautions, Sicherheitsleistungen wird im Einzelfall von der Verwaltung so festgelegt, dass durch die Kautions mindestens der zu erwartende Rechnungsbetrag gedeckt' ist.	
5. Zusatzbestimmungen	
1. Bei außerordentlicher Verschmutzung der Halle werden die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.	
2. Die Benutzungsdauer bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen der Halle. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.	
3. Soweit die in dieser Gebührenordnung festgelegten Benutzungsgebühren und Nebenkosten umsatzsteuerpflichtig sind oder als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden (§9 UStG), tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehr wertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.	

§ 2

Änderung der Gebührenordnung für die Turn- und Festhalle Nordheim

Anlage 2 zur Benutzungsordnung der Turn- und Festhalle Nordheim (Gebührenordnung) in der Fassung vom 20.11.1998 wird wie folgt geändert:

1. Sportliche Nutzung

1.1 Dauerbenutzung

Training der örtl. und anerkannten bzw.
eingetragenen Vereine frei

1.2 Pflichtrundenspiele der örtlichen Vereine 7,50 EUR

1.3 einmalige Benutzung örtlicher Vereine
pro Stunde (Turniere O.ä. Veranstaltungen) 7,50 EUR

1.4 einmalige Benutzung auswärtiger
Veranstalter pro Stunde 15,00 EUR

2. Sonstige Benutzung

2.1 örtliche Veranstalter (bis 6. Std.)

2.1.1 ohne Bewirtschaftung 92,00 EUR

2.1.2 mit Bewirtschaftung 122,00 EUR

2.1.3 Tanzveranstaltungen, Hochzeiten o.a.
Feierlichkeiten 184,00 EUR

2.2 auswärtige Veranstalter (bis 6 Std.)

2.2.1 ohne Bewirtschaftung 184,00 EUR

2.2.2 mit Bewirtschaftung 245,00 EUR

2.2.3 Tanzveranstaltungen, Hochzeiten O.ä.
Feierlichkeiten 368,00 EUR

Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro
Stunde ein Zuschlag in Höhe von
10% des Entgelts nach Nr. 2.1 bzw. 2.2 erhoben.

3. Nebenkosten

3.1 Küchenbenutzung örtlicher Veranstalter
(bis 6 Std.) (einschl. Gaskosten)

3.2 Küchenbenutzung auswärtiger Veranstalter (bis 6 Std.) (
einschl. Gaskosten) 38,00 EUR

Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro
Stunde ein Zuschlag in Höhe von 76,00 EUR

10% des Entgelts nach Nr. 3.1 bzw. 3.2 erhoben.

3.3 Lautsprecheranlage 10,00 EUR

3.4 Dekoration 30,00 EUR

(für Auf- und Abbauten, Proben, Anbringen
von Dekorationen am Tag vor und/oder nach der
Veranstaltung bis zu 6 Std. jeweils)

3.5 Müllentsorgung (je 100 Liter) 5,00 EUR Telefon

nach tats. Verbrauch

3.6 Strom, Wasser, und Abwasser nach tats. Verbrauch

3.7 Heizungspauschale pro Stunde. 7,50 EUR

3.8 Die Kosten einer evtl. Feuersicherheitswache werden gemäß der jeweils
3.9 geltenden Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung in Rechnung gestellt.

4. **Kaution, Sicherheitsleistungen**
 Wird im Einzelfall von der Verwaltung so festgelegt, dass durch die Kaution mindestens der zu erwartende Rechnungsbetrag gedeckt ist.
 1. Bei außerordentlicher Verschmutzung der Halle werden die tatsächlichen anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
 2. Die Benutzungsdauer bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen der Halle. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.
 3. Soweit die in dieser Gebührenordnung festgelegten Benutzungsgebühren und Nebenkosten umsatzsteuerpflichtig sind oder als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden (§ 9 UstG), kommen zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
5. **Zusatzbestimmungen**
 1. Bei außerordentlicher Verschmutzung der Halle werden die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
 Die Benutzungsdauer bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen der Halle.
 2. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.
 Soweit die in dieser Gebührenordnung festgelegten Benutzungsgebühren und Nebenkosten umsatzsteuerpflichtig sind oder als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden (§ 9 UStG), tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
 3. Nebenkosten umsatzsteuerpflichtig sind oder als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden (§ 9 UStG), tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§3

Änderung der Gebührenordnung für die Willy-Weidenmann-Halle Nordhausen

Anlage 2 zur Benutzungsordnung der Willy-Weidemann-Halle Nordhausen (Gebührenordnung) in der Fassung vom 20.11.1998, letztmals geändert am 18.12.1998, wird wie folgt geändert:

1. Sportliche Nutzung

1.1 Dauerbenutzung

Training der örtl. und anerkannten bzw. eingetragenen Vereine frei

1.2 Pflichtrundenspiele der örtlichen

Vereine pro Stunde

1.3. einmalige Benutzung örtl. 7,50 EUR

Vereine pro Stunde

(Turniere o.ä., Veranstaltungen) 7,50 EUR

1.3 einmalige Benutzung auswärtiger

Vereine pro Stunde 15,00 EUR

2. Sonstige Benutzungen

2.1 örtliche Veranstalter (bis 6 Std.)

2.1.1 ohne Bewirtschaftung 76,00 EUR

2.1.2 mit Bewirtschaftung 102,00 EUR

2.1.3 Tanzveranstaltungen, Hochzeiten
 Geburtstage o.ä., Feierlichkeiten 153,00 EUR

2.2 auswärtige Veranstalter

2.2.1 ohne Bewirtschaftung 153,00 EUR

2.2.2 mit Bewirtschaftung 204,00 EUR

2.2.3 Tanzveranstaltungen, Hochzeiten, Geburtstage o.ä. Feierlichkeiten	306,00 EUR
2.3 Heizungs pauschale pro Stunde	7,50 EUR
Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Entgelts nach Nr. 2.1 bzw. 2.2 erhoben.	
3. Vereinsraum	
3.1 örtliche Veranstalter (bis 6 Std.)	
3.1.1 ohne Bewirtschaftung	25,00 EUR
3.1.2 mit Bewirtschaftung	51,00 EUR
3.1.3 Hochzeiten, Geburtstage o.ä. Feierlichkeiten	76,00 EUR
3.2 auswärtige Veranstalter (bis 6 Std.)	
3.2.1 ohne Bewirtschaftung	51,00 EUR
3.2.2 mit Bewirtschaftung	102,00 EUR
3.2.3 ,Hochzeiten, Geburtstage o.ä. Feierlichkeiten	153,00 EUR
3.3 Heizkostenpauschale pro Stunde	2,50 EUR
Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Entgelts nach Nr. 2.1 bzw. 2.2 erhoben	
4. Nebenkosten	
4.1 Hallenküchenbenutzung (bis 6 Std.)	
4.1.1 örtliche Veranstalter	51,00 EUR
4.1.2 auswärtige Veranstalter	76,00 EUR
4.1.3 Strom	nach tats. Verbrauch
4.2 Vereinsküchenbenutzung (bis 6 Std.) (einschl. Nebenkosten)	
4.2.1 örtliche Veranstalter	20,00 EUR
4.2.2 auswärtige Veranstalter	40,00 EUR
Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Entgelts nach Nr. 4.1 bzw. 4.2 erhoben	
4.3 Kühlzellenbenutzung	
4.3.1 örtliche Veranstalter	20,00 EUR
4.3.2 auswärtige Veranstalter	40,00 EUR
Die durch die Benutzung der Küchenzeile notwendigen Reinigungsleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.	
4.4 Bühnenbenutzung (einschl. Stromkosten)	
4.4.1 örtliche Veranstalter	
4.4.1.1 Benutzung der Bühnenscheinwerfer (Betriebskosten) ,	25,00 EUR
4.4.2 auswärtige Veranstalter	
4.4.2.1 Benutzung der Bühnenscheinwerfer (Betriebskosten)	15,00 EUR 51,00 EUR
4.5 Benutzung der Lautsprecheranlage	30,00 EUR
4.6 Benutzung der Tonbandanlage	15,00 EUR
4.7 Benutzung des Klaviers	15,00 EUR
4.8 Dekoration	7,50 EUR
(für Auf- und Abbauten, Proben, Anbringen von Dekorationen am Tag vor und/ oder	30,00 EUR

- nach der Veranstaltung bis zu 6 Std. jeweils)
- | | |
|--|----------------------|
| 4.9 Müllentsorgung (je 100 Liter) | 5,00 EUR |
| 4.10 Telefon | nach tats. Verbrauch |
| 4.11 Veranstalterhaftpflicht | 10,00 EUR |
- 4.12** In den Gebühren für die Benutzung der Halle bzw. des Vereinsraums sind die Kosten für Beleuchtung, Wasser und Abwasser enthalten.
- 4.13** Die Kosten einer evtl. Feuersicherheitswache werden gemäß der jeweils geltenden Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung in Rechnung gestellt.
- 5. Kautions-, Sicherheitsleistung**
wird von der Verwaltung so festgelegt, dass durch die Kautionsleistung mindestens der zu erwartende Rechnungsbetrag gedeckt ist.
- 6. Zusatzbestimmungen**
1. Bei außerordentlicher Verschmutzung der Halle werden die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
 2. Die Benutzungsdauer bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen der Halle. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.
 3. Soweit die in dieser Gebührenordnung festgelegten Benutzungsgebühren und Nebenkosten umsatzsteuerpflichtig sind oder als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden (§9 UStG), tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§4

Änderung der Richtlinien zur Förderung privater Maßnahmen im Sanierungsgebiet "Ortskern 11"

Die Richtlinien vom 22.03.2001 zur Förderung privater Maßnahmen im Sanierungsgebiet "Ortskern 11" werden wie folgt geändert:

Ziffer 1.2.3 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde gewährt die Förderung als Zuschuss zu den Baukosten.

Die Obergrenze des Zuschusses beträgt 20.000,00 EUR pro Wohnung.

Beim Ersatz baufälliger Altbauten ist eine Entschädigung von Gebäuderestwerten nicht zuwendungsfähig.

§5

Änderung der Richtlinien zur Förderung von Solaranlagen

Die Richtlinien zur Förderung der Solaranlagen vom 15.12.2000 werden wie folgt geändert:

Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

Förderungsfähig sind Anlagen, die folgende technische Voraussetzung erfüllen:

a) Anlagen der Solarthermie

Je m² Kollektorfläche werden 128,00 EUR bezahlt. Bei Ein- und Zweifamilienhäuser werden maximal 6m² Kollektorfläche gefördert, bei Mehrfamilienhäusern wird maximal 2m² Kollektorfläche je Wohneinheit gefördert.

b) Anlagen der Photovoltaik

Ab einem Kilowatt installierter Leistung wird ein einmaliger Zuschuss von 767,00 EUR pro Kilowatt gewährt. Der Zuschuss erhöht sich um jeweils 77,00 EUR pro 0,1 Kilowatt installierter Leistung.

§6

Änderung der Richtlinien der Gemeinde Nordheim zur Förderung der Vereine

Die Vereinsförderrichtlinien vom 23.04.1990, zuletzt geändert am 29.10.1999, werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 11 Ziffer 2.2. erhält folgende Fassung:

Die Zuschüsse der Gemeinde betragen 20% der von den zuständigen Verbänden gewährten Zuschüsse, höchstens jedoch 7.670,00 EUR

2. Abschnitt 11 Ziffer 4. erhält folgende Fassung:

4.1 Die Vereine erhalten für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder einen zweckgebundenen Zuschuss von 5,00 EUR jährlich zur Förderung der Jugendarbeit. Maßgebend für die Berechnung der Zuschüsse sind die Zahlen des laufenden Jahres der Bestandserhebung der Dachverbände (WLSB usw.) . "

4.2 Als Mindestbeitrag nach 4.1 werden 77,00 EUR festgesetzt.

Diesen Betrag erhalten auch sonstige Vereine die Jugendarbeit betreiben, aber keinem Dachverband angeschlossen sind.

3. Abschnitt 11 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

Nachstehend aufgeführte Vereine erhalten zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten einen jährlichen Zuschuss:

BdV	153,00 EUR
DRK	307,00 EUR
Gesangverein Liederkrantz	383,00 EUR
Musikverein	307,00 EUR
Posaunenchor Nordheim	230,00 EUR

Gesangverein Frohsinn	153,00 EUR
Posaunenchor Nordhausen	230,00 EUR
Heimatverein	153,00 EUR

4. Abschnitt 11 Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

Die Vereine erhalten für die Durchführung von öffentlichen Jubiläumsveranstaltungen anlässlich des 25/50/75/100 usw. jährigen Bestehens eine Förderung von 5,00 EUR je Jahr des Bestehens.

5. Abschnitt 11 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

8.1 Zu kulturellen Veranstaltungen, die nicht Vereinszielen- und zwecken dienen wird ein Zuschuss in Höhe von 50% des Abmangels, durchschnittlich 250,00 EUR bei höchstens 4 Veranstaltungen/Jahr und Verein gewährt.

8.2 Für Jugendfreizeiten wird ein Zuschuss von 1,00 EUR pro Jugendlichen und Tag gewährt.

8.3 Für öffentliche Veranstaltungen der örtlichen Vereine, der Kirchen und der Ortsvereine von zugelassenen politischen Parteien in einer Sport-, bzw. Festhalle der Gemeinde, die zum kulturellen, sportlichen, heimatpflegerischen oder sozialen Leben der Gemeinde beitragen bzw. dem Freizeitgedanken Rechnung tragen, wird ein Zuschuss von 128,00 EUR pro Jahr an den Veranstalter gewährt.

§7

Änderung der Dienstanweisung für die Vergabe von Beschaffungen und Leistungen -DA Vergabe

Die Vergabeordnung vom 21.01.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Ziffer 2: Kleinaufträge bis zu einer Auftragssumme von 4.000,00 EUR (incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) können ohne förmliches Vergabeverfahren freihändig zu angemessenen Preisen vergeben werden.

Ziffer 3: Aufträge im:
Hochbau über 4.000,00 EUR bis 15.000,00 EUR
Tiefbau über 4.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR
(incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) können beschränkt ausgeschrieben werden, wobei 3 bis 8 Firmen einzuladen sind.

2. § 12 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

Sicherheitsleistungen sind nur bei Bauleistungen ab einem Auftragswert von 5.000,00 EUR (incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zu vereinbaren. Bei umfangreichen Nachträgen (geänderten oder zusätzlichen Leistungen) sind ergänzende Sicherheiten nur dann zu fordern, wenn der Auftragswert aller Nachträge insgesamt mehr als 25.000,00 EUR brutto beträgt.

Änderung des Zuschusses an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr

Der Beschluss des Gemeinderates vom 15.09.1995 wird wie folgt geändert:

Die Freiwillige Feuerwehr Nordheim erhält als Ausgleich für den wegfallenden Vorteil (Befreiung von der Feuerwehrabgabe) eine zusätzliche jährliche Zuwendung zur Kameradschaftskasse in Höhe von 41,00 **EUR** je aktivem Feuerwehrangehörigen, die als Übungspauschale zu verwenden ist.

§9

Änderung des Stellplatz-Ablösungsbetrages

Der Beschluss des Gemeinderates vom 23.04.1990 wird wie folgt geändert:

Der Ablösungsbetrag für Stellplätze gemäß § 37 der Landesbauordnung für Baden Württemberg (LBO) wird auf 3.100,00 **EUR** festgesetzt.

§ 10

Änderung der Badegebühren für das Freibad Nordheim

Der Beschluss des Gemeinderates vom 07.05.1982 über die Erhöhung der Badegebühren für das Freibad Nordheim wird wie folgt geändert:

1. Tageskarten Erwachsene	
Kinder und Jugendliche	1,10 EUR 0,55 EUR
2. Zehnerkarten Erwachsene	
Kinder und Jugendliche	8,50 EUR 4,50 EUR
3. Jahreskarten	
Erwachsene	11 ,00 EU R
Kinder und Jugendliche Familien (Ehepaar) Kinderzuschlag zur Fam.karte pro Kind (ab 3. Kind frei)	5,00 EUR 15,00 EUR 4,00 EUR

§ 11

In-Kraft- Treten

Die in den §§ 1 - 10 genannten Änderungen treten zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Nordheim, den 19. Oktober 2001 gez.

Schiek
Bürgermeister